

der Kosten der Unterhaltung der Gensdarmarie und überhaupt zu Verbesserung der Organisation dieses Instituts, bei eintretenden Vacanzen die Landgensdarmen-Stellen mit qualificirten dienstleistenden Unteroffiziers und Gemeinen von der Cavallerie wie von der Infanterie dergestalt zu besetzen, daß diese Mannschaften nur als Commandirte in den Listen der Regimenter geführt, und zum Dienste als Gensdarmen, während dessen ihnen ein Löhnungszuschuß zuzubilligen seyn würde, etwa auf einen Zeitraum von 2 Jahren, beordert, nach Ablauf dieses Zeitraums aber, und wenn sie für den Gensdarmarie-Dienst tüchtig befunden worden, dem Gensdarmarie-Corps, welches nach diesseitigem Dafürhalten militairisch organisirt werden möchte, einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber, auf das jedesmalige Verlangen der Gensdarmarie-Behörden, während obbemerkter Probe-Dienstzeit wieder zum Militairdienste einberufen werden müßten. Diesem Gesuche beizutreten, nehmen jedoch die Städte Anstand, da, obwohl auch sie eine Kostenersparniß bei dem Institute der Gensdarmarie und eine dabei überhaupt zu treffende Abänderung wohl für wünschenswerth achten, sie doch zur Zeit eine gnügende Überzeugung von der Ausführbarkeit und Nutzbarkeit des eben gethanen Vorschlags, nicht zu fassen vermocht haben.

6.) Zu den Erhöhungen der auf den Ertrag der Fleischsteuer gewiesenen Besoldungen der Staatsbeamten

Sechszehn Tausend Thaler — —

wobei wir uns auf das in Beziehung auf diesen Gegenstand in dem, unter A. anliegenden Gutachten, Gesagte gehorsamst berufen.

Dahingegen hat die Mehrheit der Stände von der allgemeinen Ritterschaft sich nicht bestimmt finden können, dieser unter 6. hier bemerkten Bewilligung eines Beitrags zu den erhöhten Besoldungen der Staatsbeamten beizutreten, indem sie dafür hält, daß die im Jahre 1806. von den Ständen übernommene Verbindlichkeit, einen Beitrag zu den fraglichen Gehaltserhöhungen zu bewilligen, durch das im Jahre 1811. zu den Gehaltserhöhungen und einem Pensionsfond für treuverdiente Staatsdiener ausgesetzte Capital von 300,000 Thlr. als vollständig abgelöst und erledigt, und dieses Capital als ein Reliquiums-Quantum des Postulats überhaupt zu betrachten sey, um so mehr, da in dem jene Bewilligung veranlassenden allerhöchsten Decrete vom 7. Januar 1811. das Postulat auf Ausmittelung eines zu gedachtem Zwecke ausreichenden Fonds gestellt gewesen sey. Deshalb denn seyen auch nur die Zinsen jener 300,000 Thlr. — — zu den Gehaltserhöhungen zu verwenden und dabei auf den zu errichtenden Pensionsfond Rücksichten zu nehmen gewesen, und so lange nicht veränderte Staatseinrichtungen, und in deren Folge eine vollständige Darlegung der gesammten Staatsbedürfnisse und der zu ihrer Deckung vorhandenen oder aufzubringenden Mittel, den Ständen neue Verbindlichkeiten auferlegt haben würden, sei demnach jede Bewilligung zu dem in Rede befangenen Zwecke ganz abzulehnen.